

Hausordnung [Anlage der Schulordnung]

Inhalt

Grundregeln.....	1
1. Geltungsbereich	2
1.01. Personenkreis.....	2
1.02. Gebiet.....	2
2. Schulweg und Schulgelände	2
2.01. Schulweg	2
2.02. Zufahrt	2
2.03. Parkmöglichkeiten	3
2.04. Schulgelände.....	3
3. Schulbetrieb.....	3
3.01. Öffnungszeiten der Schulgebäude, Aufenthalt während der Pausen	3
3.02. Aufsichtszeiten	3
3.03. Unterrichts- und Pausenzeiten	4
3.04. Unterrichtsvertretung.....	4
3.05. Unterrichtsausfall.....	4
3.06. Teilnahme an Unterricht und Schulveranstaltungen, Fehlzeiten.....	4
3.07. Verlassen des Schulgeländes	5
3.08. Ballspiele	5
3.09. Schneeballwerfen	5
3.10. Ordnungsdienste	5
3.11. Abfalltrennung.....	6
3.12. Essen und Trinken, Genussmittel, Kaugummi	6
3.13. Elektronische Medien: Mobiltelefone, Smartwatches, Geräte zur Musikwiedergabe, Aufzeichnungsgeräte u. a.	6
3.14. Nichtschulisches Eigentum – Wertsachen	7
3.15. Nichtschulisches Eigentum, verlorene Gegenstände/Fundsachen.....	7
3.16. Haftung bei Schäden	7
4. Ergänzende Regelungen.....	7
5. Gesundheitsschutz, Sicherheit.....	7
5.01. Rauchen, Drogen	7
5.02. Sicherheitsgefährdende Gegenstände.....	8
5.03. Sicherheitsbestimmungen	8
6. Schulverwaltung	8
6.01. Bürozeiten.....	8
6.02. Aushang/Schwarzes Brett, Kommunikation	8
7. Folgen bei Missachtung.....	9
8. Gültigkeit, Änderungen.....	9
9. Anlagen.....	10

Grundregeln

Gemäß unserem Leitbild wird mit der vorliegenden Hausordnung die Basis für ein verbindliches Miteinander vereinbart. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft wie auch die Gäste der Schule schaffen durch ihr respektvolles Verhalten an der Schule ein Klima, das von Rücksichtnahme, Toleranz und der Achtung eines jeden geprägt ist.

Persönliche Sachen, wie auch das Eigentum der Schule, werden pfleglich behandelt und vor Schaden bewahrt. Alle achten auf Sauberkeit und Ordnung und wenden entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife erkennbare Gefahren ab bzw. sorgen dafür, dass solche sofort der Hausverwaltung mitgeteilt werden. Ältere Schüler achten auf jüngere.

1. Geltungsbereich

1.01. Personenkreis

Mitglieder der Schulgemeinschaft sind alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule, alle Eltern bzw. Sorgeberechtigten, mit denen unmittelbar ein Schulvertragsverhältnis besteht, sowie alle an der Schule Beschäftigten.

Diese Hausordnung gilt auch für alle Personen, die als Gäste das Schulgelände betreten. Gäste melden sich bitte umgehend bei der Kontaktperson, mit welcher sie ihren Besuch vereinbart haben, oder im Schulbüro.

Das Hausrecht wird von den Vorstandsmitgliedern sowie von den Lehrkräften und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung ausgeübt. Ihre Anweisungen werden befolgt.

1.02. Gebiet

Die Hausordnung erstreckt sich über das gesamte Schulgelände der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd (Ausdehnung: siehe 2.04. Schulgelände). In Bezug auf die Themen Schulweg (2.01.), Zufahrt (2.02.), Parkmöglichkeiten (2.03.), Rauchen (5.01.) und Kommunikation (6.02.) erstreckt sie sich auch auf das Gebiet außerhalb des Schulgeländes.

2. Schulweg und Schulgelände

2.01. Schulweg

Fußgänger, Radfahrer und Fahrer von Mofas („Fahrräder mit Hilfsmotor“) nutzen den Rad- und Fußweg parallel zur Scheffoldstraße.

Alle, die am Busbahnhof des Schulzentrums Strümpfelbach auf der gegenüberliegenden Seite der Scheffoldstraße ein- oder aussteigen, nutzen für den Weg zum Schulgelände bzw. zur Bushaltestelle die Fußgängerunterführung. Die Überquerung der Scheffoldstraße gilt als Abweichen vom Schulweg und ist daher verboten. Abweichungen vom Schulweg können Einschränkungen im Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung zur Folge haben.

Bei Benutzung von Bahn und/oder Schulbus gelten die Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsbetriebe. Ein einwandfreies Verhalten auf den Schulwegen und insbesondere in den Verkehrsmitteln setzen wir voraus. Wir pflegen ein kooperatives Verhältnis zu den Kommunen, deren Behörden und den Transportunternehmen. Fehlverhalten oder Beschädigungen schaden diesen Bemühungen und dem Ansehen der Schule.

2.02. Zufahrt

Mit dem Kraftfahrzeug erfolgt die Zufahrt zum Schulzentrum Strümpfelbach, zu dem unser Schulgelände gehört, über die Ampelanlage in der Scheffoldstraße.

Der Zufahrtsweg westlich des Schulgeländes „Am Klarenberg“ mündet in eine Privatstraße. Die unabgesprochene Nutzung führt zu Beschwerden der Anwohner und ist daher unerwünscht.

Auf dem gesamten Gelände des Schulzentrums Strümpfelbach gilt die ausgeschilderte Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Im Bereich des Schulzentrums befindet sich neben zwei weiteren Schulen auch ein Kindergarten mit Kleinkindbetreuung. Kinder unter 10 Jahren haften i. d. R. nicht bei Verstößen im Straßenverkehr. Weder von den Kindergartenkindern noch von den jüngeren Schülerinnen und Schülern kann das straßenverkehrsgerechte Verhalten eines Erwachsenen erwartet werden. Zum Schutz der Kinder ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Außer den Parkplätzen wird das Schulgelände während den Unterrichtszeiten nicht befahren. Ausnahmeregelungen bestehen lediglich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und des Kollegiums zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowie für von der Schulverwaltung beauftragte Dienstleister. Auf dem gesamten Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

2.03. Parkmöglichkeiten

Fahrräder, Roller und Mofas („Fahrräder mit Hilfsmotor“) werden in den bereitgestellten Fahrradständern auf dem Schulhof abgestellt.

Die Parkplätze von Schule und Kindergarten bleiben an den Unterrichtstagen in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Einrichtungen vorbehalten. Alle anderen Fahrerinnen und Fahrer, besonders diejenigen, welche zur Schülerbeförderung hier ankommen, parken auf dem großen, städtischen Parkplatz des Schulzentrums. Ist dieser belegt, so wird auf die Pkw-Parkplätze des Busbahnhofs auf der gegenüberliegenden Seite der Scheffoldstraße ausgewichen. Dies betrifft auch Schülerinnen und Schüler, die selbst mit dem Auto anfahren.

Auf der dem Gelände des Kindergartens zugewandten Seite des großen Parkplatzes wird eine Gasse zur Durchfahrt freigehalten, damit sich an- und abfahrende Autos nicht gegenseitig behindern.

Die Rettungs- und Feuerwehruzufahrtswege sind mit Schildern gekennzeichnet und werden freigehalten.

Die Verantwortlichen der Schule können Fahrzeuge, die ohne erkennbare Berechtigung auf dem Schulgelände parken, kostenpflichtig abschleppen lassen.

2.04. Schulgelände

Zum Schulgelände gehört der auf dem Lageplan (siehe Anlage 1) gekennzeichnete Bereich.

3. Schulbetrieb

3.01. Öffnungszeiten der Schulgebäude, Aufenthalt während der Pausen

Haupt- und Oberstufengebäude sind an Schultagen in der Regel ab 07:15 Uhr geöffnet, der Pavillon mit den Unterrichtsräumen der 3. Klasse in der Regel ab spätestens 07:30 Uhr.

In der großen Pause verlassen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 die Schulgebäude. Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 entscheiden selbst, ob sie im Klassenraum bleiben oder auf das Pausengelände gehen.

Freistunden können im Klassenraum, in dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen oder auf dem Pausengelände verbracht werden.

3.02. Aufsichtszeiten

Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten beaufsichtigt. Gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern besteht keine Aufsichtspflicht.

Diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, welche zur Inanspruchnahme der verlässlichen Grundschule („Die Kate“) angemeldet sind, können bereits ab 07:30 Uhr beauf-

sichtigt werden. Dies muss seitens des/der Sorgeberechtigten mit den betreffenden Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern abgestimmt werden.

Alle Lehrkräfte nehmen ihre allgemeine Aufsichtspflicht wahr. Für die große Pause ist ein differenzierter Aufsichtsplan ausgearbeitet, welcher in seiner jeweils gültigen Fassung im Eingangsbereich des Hauptgebäudes links neben dem Eingang zur Mädchentoilette aushängt. In der Mittagspause steht in der Mensa und in den Werkstätten jeweils eine Lehrkraft als Ansprechpartner/-in zur Verfügung.

Die Aufsichtspflicht der Schule endet kurze Zeit (ca. 10 bis 15 Minuten) nach Unterrichtsende. Diese Zeit dient dem Warten auf eine eventuell erforderliche Fahrgelegenheit und dem Verlassen des Schulgeländes. Ist für ein Kind aus Klasse 1 bis 4 eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, so ist die Anmeldung zur Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtung „Die Käte“ erforderlich.

3.03. Unterrichts- und Pausenzeiten

<u>Abschnitt</u>	<u>Zeitraum</u>
Hauptunterricht	08:00 – 09:35 Uhr
Große Pause	09:35 – 09:55 Uhr
1. Fachstunde	09:55 – 10:40 Uhr
Kleine Pause	10:40 – 10:45 Uhr
2. Fachstunde	10:45 – 11:30 Uhr
Kleine Pause	11:30 – 11:40 Uhr
3. Fachstunde	11:40 – 12:25 Uhr
Kleine Pause	12:25 – 12:30 Uhr
4. Fachstunde	12:30 – 13:10 Uhr
Mittagspause	13:10 – 14:00 Uhr
1. Nachmittagsstunde	14:00 – 14:45 Uhr
2. Nachmittagsstunde	14:45 – 15:30 Uhr

Die angegebenen Zeiten sind Richtwerte, Abweichungen sind möglich.

3.04. Unterrichtsvertretung

Die Unterrichtsvertretung ist im Vertretungsplan geregelt. Das Kollegium ist bis zum Ende der 6. Klasse bestrebt, alle Stunden bis 11:30 Uhr verlässlich zu vertreten.

3.05. Unterrichtsausfall

Das Kollegium ist bestrebt, den vorgesehenen Unterricht stundenplanmäßig zu halten. In manchen Situationen, z. B. bei gleichzeitiger Erkrankung vieler Lehrkräfte oder mehrerer Lehrkräfte eines Fachbereichs, sind Unterrichtsausfälle jedoch unvermeidbar.

Bei Behinderung des Schulbetriebs durch höhere oder staatliche Gewalt oder von Seiten Dritter (z. B. im Falle von behördlichen Auflagen) wird der Schulbetrieb im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten. Gegebenenfalls sind die Sorgeberechtigten außerhalb der Schule für die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich. Eine Haftung der Schule für Ausfallschäden besteht in diesen Fällen nicht.

3.06. Teilnahme an Unterricht und Schulveranstaltungen, Fehlzeiten

Für den Unterricht und alle für verbindlich erklärten anderen Schulveranstaltungen besteht Teilnahmepflicht. Die Schülerinnen und Schüler finden sich rechtzeitig vorher mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln am Ort des Unterrichts oder der Schulveranstaltung ein.

Bleiben Schülerinnen/Schüler dem Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen fern, so informieren die Sorgeberechtigten die Schule am selben Tag, möglichst vor Unterrichtsbeginn. Hierzu genügt zunächst eine telefonische Mitteilung an das Schulbüro. Eine schriftliche, von einer/einem Sorgeberechtigten unterschriebene Entschuldigung oder ein ärztliches Attest wird ab der 7. Klasse spätestens bis zum dritten Schultag ab dem ersten Fehltag vorgelegt. Bei erkrankten Kindern der Klassen 1 bis 6 genügt es i. d. R., wenn die schriftliche Entschuldigung nach der Genesung des Kindes dem Klassenlehrer übergeben wird.

Volljährige Schülerinnen und Schüler haben insoweit die Pflichten des/der Sorgeberechtigten.

Bei einem Fernbleiben wegen Krankheit kann seitens der Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Verantwortlich für die Kontrolle sind die Klassenlehrer/-innen bzw. Klassenbetreuer/-innen.

3.07. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 8 dürfen während ihrer Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen. Dies gilt auch für Pausen, Hohlstunden und die Mittagspause.

Ab Klasse 9 bis zur Volljährigkeit dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände in Hohlstunden und während der Mittagspause in eigener Verantwortung verlassen, wenn dem/der Klassenbetreuer/-in eine schriftliche Einwilligung des/der Sorgeberechtigten vorliegt. Die Erklärung verfällt mit Ablauf des Schuljahres. In den Pausen zwischen den Unterrichtsstunden sowie in den Pausen unmittelbar vor oder nach Hohlstundenblocks müssen diese Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sein.

Volljährigen Schülerinnen und Schülern steht es frei, das Schulgelände während der Pausen, in Hohlstunden und während der Mittagspause in eigener Verantwortung zu verlassen.

Während eigenverantwortlicher wie auch unerlaubter Abwesenheit vom Schulgelände besteht kein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.08. Ballspiele

Ballspiele sind auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen:

- In der großen Pause steht das Kleinspielfeld für Ballspiele zur Verfügung.
- Ballspiele, die im Rahmen des Unterrichts, beaufsichtigt durch eine Lehrkraft, stattfinden.
- Die in der Kernzeitbetreuung („Die Kate“) betreuten Kinder dürfen ab 14:00 Uhr Ball spielen.

3.09. Schneeballwerfen

Das Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände verboten.

3.10. Ordnungsdienste

Die Verantwortung für den ordentlichen Zustand der Klassenzimmer und der Räumlichkeiten für Fachunterricht liegt beim bzw. bei der jeweiligen Raumverantwortlichen. Unterstützend benennt jede Klasse Ordnungsdienste. Diese sorgen laufend für den ordentlichen Zustand der Klassenzimmer und der von der Klasse benutzten Fachräume und verschließen nach Unterrichtsende die Fenster. Der Ordnungsdienst ist so organisiert, dass er auch im Fall von Klassenteilungen an allen in Anspruch genommenen Unterrichtsorten wirksam ist.

3.11. Abfalltrennung

Die anfallenden Abfälle werden den Vorgaben der Hausverwaltung entsprechend getrennt gesammelt und sortenrein in die vorgesehenen Abfallbehälter gegeben. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Raumverantwortlichen, die Ausführung bei den Ordnungsdiensten der jeweiligen Klassen.

3.12. Essen und Trinken, Genussmittel, Kaugummi

Essen und Trinken sowie der Verzehr von Genussmitteln sind während des Unterrichts nicht gestattet. Die unterrichtende Lehrkraft kann angemessene Ausnahmen hiervon zulassen.

Das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts ist nicht gestattet. Kaugummis müssen vor Unterrichtsbeginn im Restmüll entsorgt werden.

3.13. Elektronische Medien: Mobiltelefone, Smartwatches, Geräte zur Musikwiedergabe, Aufzeichnungsgeräte u. a.

Grundsätzlich ist die private Nutzung elektronischer Medien auf dem Schulgelände untersagt.

Zu elektronischen Medien gehören alle Geräte zur Nutzung der digitalen Kommunikation, von Internet, Social Media, Audio und Video.

Die dienstliche Nutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Während des Schulbetriebs und in Pausen von weniger als einer halben Stunde sind diese Geräte vollständig ausgeschaltet und in der Schultasche deponiert. Die einfache Stummschaltung oder der Standby-Betrieb genügen nicht. Elektronische Medien können wegen einer möglichen Störung abgenommen und vorübergehend einbehalten werden. Im Wiederholungsfall können Sanktionen der Schule angewendet werden. Die Rückgabe der Geräte kann an den/die Schüler/-in oder an den/die Sorgeberechtigte/-n erfolgen.

Ist außerhalb des Schulbetriebs oder in Freistunden die Benutzung des Mobiltelefons erforderlich, so wird hierzu der überdachte Bereich vor dem Hausmeisterbüro aufgesucht.

Audio-Geräte mit oder ohne Kopfhörer dürfen von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe lediglich im Oberstufenraum und in den Klassenräumen in Freistunden oder während der Mittagspause genutzt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das heimliche Fotografieren oder Filmen von Personen oder das heimliche Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, insbesondere im Unterricht, Straftatbestände nach §§ 201 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sind. In diesem Fall wird das Aufzeichnungsgerät von der Lehrkraft eingezogen und ist, sofern es nicht als Beweismittel vorläufig einbehalten wird, von einer/einem Sorgeberechtigten bei der Schulleitung abzuholen. Auch werden rufschädigende und verunglimpfende Äußerungen oder Veröffentlichungen geahndet. Im Interesse unserer Angestellten oder betroffener Dritter behalten wir uns vor, solche Handlungen strafrechtlich zu verfolgen.

Das Recht auf Datenschutz wird von allen gewahrt.

3.14. Nichtschulisches Eigentum – Wertsachen

Alle achten auf ihr Eigentum und gehen verantwortungsvoll mit eigenen und fremden Sachen um.

Wertvolle Gegenstände und/oder höhere Geldbeträge sollen nicht mitgebracht werden. Sie sind seitens der Schule nicht versichert und werden bei Verlust oder Beschädigung weder ersetzt noch entschädigt. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Schule besteht nicht.

Während des Sportunterrichts können Wertsachen den Lehrkräften zur Aufbewahrung übergeben werden.

In Unterrichtsräumen mit Garderobenhaken im Flur werden Jacken und Mäntel während des Unterrichts dort aufgehängt. Bei Beschädigung oder Verlust von Garderobe haftet die Schule i. d. R. nicht. Hinweis: Beschädigung oder Verlust von Garderobe, Musikinstrumenten oder Fahrrädern können durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jährlich über die Schülerzusatzversicherung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung e. G. eigenverantwortlich versichert werden. Die Information hierüber erfolgt i. d. R. nach Beginn eines Schuljahres über den Verteiler der Ranzenpost.

3.15. Nichtschulisches Eigentum, verlorene Gegenstände/Fundsachen

Fundsachen werden umgehend bei der Hausverwaltung oder im Schulbüro abgegeben. Für abhandengekommene Kleidung steht eine für jedermann zugängliche Fundkiste im Flur vor dem Eingang zum Schulbüro. Wertsachen werden im Schulbüro aufbewahrt.

Abgegebene Fundgegenstände werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Hausverwaltung oder Schulbüro geschätzt. Gegenstände, deren Materialwert erkennbar über € 10 liegt, werden dem Fundbüro übergeben. Gegenstände, bei denen von einem Materialwert von bis zu € 10 ausgegangen wird, liegen bis zu den nächsten Ferien in Fundkiste bzw. Schulbüro zur Abholung bereit. Danach werden sie ein weiteres halbes Jahr in der Hausverwaltung gelagert und anschließend nach Ermessen der Hausverwaltung entweder entsorgt oder im Second-Hand-Markt des Herbstbazars zu Gunsten des Fördervereins Freunde der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e. V. zum Verkauf angeboten.

Beachten Sie bitte, dass der Materialwert in den meisten Fällen nicht dem empfundenen persönlichen Wert einer Sache entspricht.

3.16. Haftung bei Schäden

Beschädigungen werden umgehend dem/der Eigentümer/-in der Sache gemeldet, bei Beschädigung von Schuleigentum der Schulverwaltung. Für Beschädigungen haftet der/die Verursacher/-in bzw. seine/ihre Sorgeberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Ergänzende Regelungen

Gesonderte Benutzungsordnungen für Bereiche mit weitergehendem Regelungsbedarf ergänzen diese Hausordnung. Diese Benutzungsordnungen sind unter „9. Anlagen“ gelistet.

5. Gesundheitsschutz, Sicherheit

5.01. Rauchen, Drogen

Gemäß Nichtraucherschutzgesetz kann von Schülerschaft, Kollegium und Elternschaft in der Gesamtkonferenz darüber diskutiert und entschieden werden, ob es auf einem auf dem Schul-

gelände definierten Raucherplatz erlaubt ist, zu rauchen. Soweit diese Erlaubnis beschlossen ist, ist deren jährliche Erneuerung erforderlich, ansonsten verfällt sie zum Ende des Schuljahrs.

Solange die Erlaubnis zu rauchen beschlossen ist, suchen alle Raucher hierzu den auf dem Schulgelände eingerichteten Raucherplatz auf. Außerhalb des Raucherplatzes ist das Rauchen verboten. Die Angestellten der Schule sind berechtigt, das Rauchen im Sichtfeld von Pausenhof, Unterrichtsräumen oder Kindergartenbereich auch an Orten außerhalb des Schulgeländes zu untersagen und Raucher ggf. auf den Raucherplatz zu verweisen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung, dass Minderjährigen das Rauchen nicht gestattet ist.

Besitz, Konsum und/oder Weitergabe von Alkohol und anderen Drogen ist/sind verboten.

Besitz, Konsum und/oder Weitergabe illegaler Drogen wird strafrechtlich verfolgt.

Handel mit Rauschmitteln werden die Verantwortlichen der Schule strafrechtlich verfolgen. In diesem Fall kann die Schule den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag fristlos kündigen.

5.02. Sicherheitsgefährdende Gegenstände

Gegenstände wie z. B. Waffen, Messer, Laserpointer, Feuerwerkskörper, Spraydosen etc., welche die Sicherheit anderer gefährden oder den Unterricht stören können, werden von den Lehrkräften oder den Angestellten der Schulverwaltung eingezogen. Die Sorgeberechtigten sind zur Abholung verpflichtet. Die Schulleitung behält sich vor, Gegenstände, deren Besitz gegen geltendes Recht verstößt, wie z. B. Waffen, den Behörden zu übergeben und den Sachverhalt polizeilich anzuzeigen.

5.03. Sicherheitsbestimmungen

Alle Flucht-, Rettungs- und Feuerwehruzufahrtswege sowie Einrichtungen für Brandschutz, Arbeitsschutz, Krisenmanagement oder Erste Hilfe werden zu jeder Zeit freigehalten.

An Probealarmen und Fluchtübungen nehmen alle Anwesenden teil.

Alle Ordnungen der Schule, welche sicherheitsrelevante Themen berühren, sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung gültig (z. B. Brandschutzordnung, Krisenplan, Vereinbarungen zum Infektionsschutzgesetz, Hygienebestimmungen, Gefährdungsbeurteilungen etc.).

6. Schulverwaltung

6.01. Bürozeiten

Das Schulbüro ist außerhalb der Ferienzeiten zu folgenden Zeiten geöffnet und telefonisch erreichbar

Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mi 08:00 – 10:00 Uhr

6.02. Aushang/Schwarzes Brett, Kommunikation

Plakate und Handzettel werden nur mit Einwilligung der Schulverwaltung am Schwarzen Brett im Büropavillon angebracht bzw. verteilt. Die Erteilung der Einwilligung liegt im Ermessen der Schulverwaltung. Werbematerial wird nur ausgehängt oder ausgelegt, wenn eine Kooperation mit der Schule besteht.

Die Schule kann Fundraising als Finanzierungsinstrument betreiben. In diesem Rahmen ist die

Verteilung von Werbematerial unserer Förderer bzw. Sponsoren möglich. Handelt es sich dabei um Klassensätze, so wird dies i. d. R. vom Klassenlehrer/-betreuer am Elternabend abgesprochen. Die Inanspruchnahme bleibt freiwillig. Schulverwaltung und involvierte Lehrkräfte prüfen und entscheiden im Einzelfall, im Bemühen, einen angemessenen Rahmen zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden grundsätzlich keine Daten an Dritte weitergegeben. Sollte in besonderen Situationen im Einzelnen eine andere Regelung gewünscht sein, so ist diese mit allen Beteiligten auf der Grundlage von Transparenz, Freiwilligkeit und Einwilligung zu vereinbaren.

Für die Aushangfläche der Schüler im Schaukasten im Eingangsbereich des Schulhauses ist die Schülermitverantwortung (SMV) verantwortlicher Ansprechpartner, für den übrigen Schaukastenraum die Hausverwaltung bzw. die Schulleitung.

Mitteilungen, auch innerhalb der Schulgemeinschaft, welche über den Rahmen der einzelnen Klassengemeinschaft oder einzelner Gremien hinausgehen, werden zuvor der Schulleitung und der Geschäftsführung zur Einwilligung vorgelegt.

Die Vertretung der Schule im Außenverhältnis erfolgt ausschließlich durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, durch die von ihnen beauftragte Geschäftsführung oder durch von diesem Personenkreis Beauftragte. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen in Presse/Printmedien, Funk, Fernsehen, Internet oder anderen Medien sowie für die Ansprache von Dritten wie z. B. Behörden, Betrieben, Stiftungen, Einrichtungen, Einzelpersonen oder deren Vertreterinnen/Vertretern, auch im Zusammenhang mit der Werbung um Fördermaßnahmen oder -mittel (Fundraising, Sponsoring etc.).

7. Folgen bei Missachtung

Bei Missachtung dieser Regelungen durch Schülerinnen oder Schüler greift die Verweisordnung der Schule, bei Angestellten können arbeitsrechtliche Maßnahmen erfolgen. Das Hausrecht wird durch den Vorstand oder durch von ihm hierzu beauftragte Personen (siehe 1.01.) ausgeübt. Das Recht des Vorstands, schwere Verstöße zivil- oder strafrechtlich zu verfolgen, bleibt unberührt.

8. Gültigkeit, Änderungen

Die vorliegende Hausordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung verbindlich in Kraft. Sie löst die bisher gültige Hausordnung vom 28. Juli 1999 ab. Sie ist Bestandteil aller Schulverträge. Ferner ist sie als Anlage der Schulordnung Bestandteil aller Arbeitsverträge.

Änderungswünsche werden an den Vorstand gerichtet. Zu grundlegenden inhaltlichen Änderungen nehmen die betroffenen Gremien Stellung. Solche Änderungen werden anschließend von der Gesamtkonferenz beraten und beschlossen. Laufende Anpassungen redaktionellen oder organisatorischen Charakters treten durch Vorstandsbeschluss in Kraft.

Über Änderungen aus dem Verantwortungsbereich des Kollegiums, z. B. bei der Organisation des Schulbetriebs, informiert die Schulleitung unaufgefordert den Vorstand, damit diese Ordnung laufend auf aktuellstem Stand gehalten werden kann.

Da die Hausordnung ein Regelwerk mit wesentlicher rechtlicher Wirkung im Innen- und Außenverhältnis ist, sind Änderungen nur mit dem Einverständnis von Vorstand und Schulleitung möglich. Über alle Änderungen dieser Hausordnung werden Gesamtkonferenz und Schülermitverantwortung (SMV) informiert.

Ergänzende Regelungen gemäß 4. Ergänzende Regelungen und 9. Anlagen werden durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt, geändert, ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Betrifft eine ergänzende Regelung den pädagogischen Bereich der Schule, so beschließt zusätzlich die Schulleitung darüber.



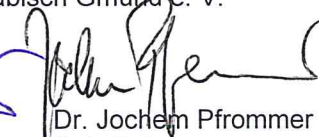


9. Anlagen

Ergänzende Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Anlage 01 – Lageplan
- Anlage 02 – Bestellung zur/zum Raumverantwortlichen – Aufgabenbeschreibung
- Anlage 03 – Nutzungsordnung für die Medien in Klassen- und Fachräumen
- Anlage 04 – Nutzungsordnung für die Lehrerbibliothek
- Anlage 05 – Regeln für den Turn- und Sportunterricht in/auf externen Sportstätten
- Anlage 06 – Richtlinien für Veranstaltungen
- Anlage 07 – Regeln für den Saalbetrieb
- Anlage 08 – Regeln für den Bühnenbetrieb
- Anlage 09 – Regeln für das Schwarze Brett im Eingangsbereich des Büropavillons
- Anlage 11 – Besprechungsraum im Büropavillon – Regeln zur Nutzung
- Anlage 12 – SMV-Raum – Regeln zur Nutzung

Schwäbisch Gmünd, 15. Oktober 2018

Verein Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd e. V.

 Ralf Lietze Vorstand Sprecher	 Manfred Hüter Verwaltung Geschäftsführung	 Dr. Jochem Pfrommer Schulleitung Schulleiter	 Lilian Auer SMV Schülersprecher	 Nicole Wowra Gesamtkonferenz Elternvertretung
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Datum	Status
15.03.2012	Beschlossen von der Gesamtkonferenz im Auftrag der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.07.2011, TOP 11.
18.12.2017	Beschlossen vom Vorstand in Vorstandssitzung 20/2017 am 18.12.2017, Protokollpunkt 3.1., nach redaktioneller Überarbeitung durch Vorstand/Geschäftsführung und Schulleitung und nachfolgender Durchsicht durch Schülermitverantwortung.
15.10.2018	Beschlossen vom Vorstand in Vorstandssitzung 13/2018 am 15.10.2018, Protokollpunkt 3.5., nach redaktioneller Überarbeitung durch Vorstand/Geschäftsführung und Schulleitung und nachfolgender Durchsicht durch Schülermitverantwortung.

Anlage 01 zur Hausordnung – Lageplan

